

# BUNDESWALDGESETZ - WETTBEWERBSRECHT MUSS AUCH FÜR DEN STAAT GELTEN

BESCHLUSS MIT-BUNDESVORSTAND 30.05.2015

- 1) Die MIT lehnt Eingriffe in den Wettbewerb durch eine Änderung des Bundeswaldgesetzes ab.
- 2) Die MIT setzt sich dafür ein, das Kartellverbot auch gegen Staatsunternehmen durchzusetzen. Es darf keine Privilegierung des Staates, der Bundesländer und ihrer Landesbetriebe bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen geben.
- 3) Die MIT lehnt Dumping-Angebote staatlicher Dienstleister ab, die zu Lasten der Staatskasse und damit aller Bürger den Wettbewerb verzerren.
- 4) Der Gesetzgeber muss sich klar gegen die Absprache über Preise von staatlichen Dienstleistungen sowie Mengen und Qualitäten in der Forstwirtschaft positionieren.
- 5) Die Abgeordneten der CDU und der CSU im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, einer Ausnahme vom Kartellverbot im Bundeswaldgesetz nicht zuzustimmen.

## **Begründung:**

Das Bundeslandwirtschaftsministerium beabsichtigt, das Bundeswaldgesetz zum Nachteil mittelständischer Waldbauern zu ändern. Hintergrund ist ein seit Jahren schwelender Streit. Einige Landesforstverwaltungen bieten privaten und kommunalen Waldbesitzern an, ihr Holz gemeinsam mit der jeweiligen Landesforstverwaltung zu vermarkten. Für diese Dienstleistung verlangen die Landesforstverwaltungen ein Entgelt, das jedoch oft unter den Kosten liegt, die für die Tätigkeit der Landesforstverwaltung anfallen. Staatliche Forstverwaltungen haben in einigen Bundesländern einen hohen Marktanteil im Bereich der Forstdienstleistungen und der Holzvermarktung. NRW bündelt für 53% des landesweiten Gesamtwaldes, also für Kommunal-, Landes-, Bundes- und Privatwald, den Holzverkauf und übernimmt die forstlichen Dienstleistungen. Baden-Württemberg hat sogar einen Marktanteil von ca. 60 % beim Holzverkauf und den forstlichen Dienstleistungen (Staatswald 20 %, Körperschaftswald ca. 25 %, Privatwald ca. 15 %). Private und kommunale Forstbetriebe, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie forstliche Dienstleistungsunternehmen stehen in unmittelbarem Wettbewerb mit Staats- bzw. Landesforstverwaltungen. Schon im Jahr 2002 hat das Bundeskartellamt mehrere Verfahren gegen verschiedene Bundesländer geführt, die gegen Verpflichtungszusagen eingestellt wurden. Die Länder haben ihr Verhalten daraufhin aber nicht geändert.

Durch eine Änderung des Bundeswaldgesetzes sollen jetzt forstwirtschaftliche Maßnahmen von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen von dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen gemäß § 1 GWB freigestellt werden. Diese Ausnahme soll insbesondere Maßnahmen der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, Ernte und Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung umfassen.

Eine solche Freistellung widerspricht dem Sinn und Zweck des Kartellrechts, einen ungehinderten und möglichst vielgestaltigen Wettbewerb zu erhalten. Sie würde erhebliche Auswirkungen auf private Forstdienstleister haben. Die genannten forstwirtschaftlichen Maßnahmen stehen in engem Bezug zur Holzvermarktung. Die gemeinsame Holzernteorganisation verschafft der staatlichen Forstverwaltung eine Möglichkeit, Menge und Qualität des zu vermarktenden Holzes zu bestimmen und damit die Preise zu beeinflussen. Die vorbereitenden Maßnahmen verschaffen somit Kenntnis über die Marktsituation, insbesondere das Angebot der Wettbewerber. Private Forstbetriebsgemeinschaften können schon jetzt bei den nicht kostendeckenden Preisen der staatlichen Forstverwaltungen nicht mithalten. Sie hätten durch die beabsichtigte Änderung des Bundeswaldgesetzes eine noch geringere Chance, sich auf dem Markt zu behaupten. Weiterhin würde das Gesetz auch negative Auswirkungen auf Nachfrager und Waldbesitzer haben: Sägewerke hätten weniger Bezugsalternativen und Waldbesitzer hätten eine geringere Auswahl an Anbietern von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen und beim Holzverkauf. Außerdem ist keine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung gegeben, da das Angebot an forstlichen Dienstleistungen für den Kommunal- und Privatwald in manchen Bundesländern wie Bayern oder Schleswig-Holstein seit vielen Jahren durch Forstbetriebsgemeinschaften privat organisiert ist.